Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe | 76247 Karlsruhe

Landratsamt Enzkreis
Amt für Nachhaltige Mobilität
22/Straßenbau
Frau Andrea Wexel
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim

Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz

Name: Hanne Mutter
Telefon: +49 721 926 6223
E-Mail: Hanne.Mutter@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK17-0513.2-144/7/1
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28.07.2026

K 4569 / K 1017 - Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach, Gemarkungen Mönsheim und Flacht, 1. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Wexel,

für die beantragte Planänderung in o. g. Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Das Landratsamt Enzkreis (nachfolgend Vorhabenträger) hat mit Antrag vom 14.08.2025 bzw. 08.01.2026 (Korrektur einer Flurstücks-Nr.) / 29.07.2029 (Korrektur Streckenlänge) beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2020, Az. 17-0513.2 (K 4569/1) zum Vorhaben „K 4569 / K 1017 - Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach, Gemarkung Mönsheim und Flacht“ beantragt. Die Änderung umfasst die Asphaltierung des Geh- und Radwegs im Hocheinbau auf dem Abschnitt zwischen der L 1134 und dem Flurstück Nr. 4420/1 zuzüglich 18,00 m.

Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe
E-Mail: abteilung1@rpk.bwl.de
Telefon: 0721 926 0

Homepage: www.rp-karlsruhe.de
Serviceportal: www.service-bw.de

Neben dem Antrag auf Planänderung hat der Vorhabenträger folgende Unterlagen vorgelegt:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßenvorhaben
- Lageplan Rad-/Gehweg
- Regelquerschnitt Geh- und Radweg / Wirtschaftsweg RQ 5.1 / 5.2
- Alternativenprüfung: Naturschutzrechtliche Bilanzierung vom 15.06.2026
- Stellungnahme Landratsamt Enzkreis – Umweltamt vom 19.05.2026

Darüber hinaus liegt eine Neuberechnung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vom 28.07.2026 vor.

1. Gegenstand der Planänderung

Mit Beschluss vom 28.02.2020 (Az. 17-0513.2 (K4569/1)) hatte das Regierungspräsidium Karlsruhe den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Gegenstand des festgestellten Plans war neben dem Ausbau der K 4569 / K 1017 zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums Weissach auch die Realisierung eines Radnetzlückenschlusses zwischen der L 1134 und der K 4569. Der Geh- und Radweg beginnt an der L 1134 und endet auf der Südseite der K 4569. Von dort gelangen Radfahrende auf bestehenden asphaltierten Wegen bis zum Radweg entlang der L 1177.

Der Geh- und Radweg weist im ausgebauten Zustand eine Länge von insgesamt rund 750 m auf. Planfestgestellt wurde ein Neubau auf einer Länge von ca. 500 m in Asphaltbauweise und mit einer Wegbreite von 2,50 m sowie die Instandsetzung des vorhandenen Wegeaufbaus auf rund 250 m Länge ab der L 1134 bis zum Wirtschaftsweg (Flurstück.-Nr. 4420/1) auf der bestehenden Breite von 3,00 m.

Ursprünglich sollte ein rund 208 langer Wegeabschnitt nach Abtrag der oberen (Schotter-)Schicht ohne Eingriffe in den Boden mit einer neuen wassergebundenen Decke hergestellt werden. Im Zuge der Bauarbeiten wurde jedoch vor Ort festgestellt, dass der vorhandene Unterbau des Wirtschaftsweges für eine Ausbesserung bzw. Erneuerung der bestehenden Belagsfläche unzureichend war. Unter einer geringen Schotterschicht wurde stark bindiger Boden vorgefunden. Dieser Boden neigt zu Setzungen, Verformung unter Druckbelastung, geringer

Durchlässigkeit, zu Hebungen oder Senkungen durch Frost oder zum Quellen oder Schrumpfen. Hierdurch verursachte Schadbilder können z. B. sein: die Entstehung von Mulden und Wellen, Spurrinnenbildung, Wasserstau, Verlust der Tragfähigkeit und langfristig die Vermischung von Schotter und Feinanteilen. Bei Nässe ist bindiger Boden oft schwer befahrbar.

Gegenstand der Planänderung ist die von den planfestgestellten Unterlagen abweichende Ausführung des ca. 208 m langen Teilstücks des Geh- und Radwegs als vollversiegelter Hocheinbau in Asphaltbauweise mit einer Gesamtstärke von 10 cm. Es wurde eine Fläche von rund 577 m² vollständig versiegelt. Ein bereits im Bestand vorhandene Asphaltschicht auf den angrenzenden Flächen des Teilstücks wurde erneuert. Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten betrug ca. 73 m³.

Die Maßnahmen an den Kreisstraßen K 4569 / K 1017 selbst und die 500 m lange Neubaustrecke des unselbstständigen Geh- und Radwegs wurden wie planfestgestellt durchgeführt. Die Umsetzung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

2. Schutzgebiete

Im Bereich des Geh- und Radwegs sind Schutzgebiete vorhanden. Der Geh- und Radweg liegt randlich in einer Teilfläche des FFH-Gebiets 7110-243 "Strohgäu Unteres Enztal", verläuft hier aber auf dem bestehenden Wirtschaftsweg. Nördlich des Wegs grenzen unmittelbar magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) an, welche gemäß Managementplan überwiegend als magere, mäßig artenreiche, eher unternutzte Mähwiesen auf flachgründigen Standorten beschrieben werden. In der FFH-Verträglichkeitsstudie und im Planfeststellungsbeschluss wurde das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen insgesamt als mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich eingestuft, da keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt (vgl. B.III.2.8.2.1. des Beschlusses).

Ferner liegt das Vorhaben im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Halden“ im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Sickergalerie I, Tiefbrunnen IV und Quelle II der Gemeinde Mönsheim (vgl. Rechtsverordnung des Landratsamts Enzkreis vom 11.12.2023). Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung wurden im Planfeststellungsbeschluss unter

A.III.5 weitreichende Nebenbestimmungen angeordnet. Oberflächengewässer sind im Gebiet des Radwegs nicht vorhanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es handelt sich vorliegend um die Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 12 Abs. 5 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), für das seinerzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. S. 37 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2020). Die Änderung betrifft ein Vorhaben zum Bau einer Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 10 km nach Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG. Der planfestgestellte Lückenschluss des Geh- und Radwegs ist in rechtlicher Hinsicht kein selbstständiger Radweg (vgl. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVwG), sondern unselbstständiger Bestandteil der Kreisstraße. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG). Danach gehören zu den Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrG jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen. Das Änderungsvorhaben allein erreicht oder überschreitet nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 UVwG. Mithin ist eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 UVwG vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 12 Abs. 2 UVwG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Für das Änderungsvorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zur Beurteilung der Erheblichkeit bedarf es einer Gewichtung der möglichen Umweltauswirkungen nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Komplexität unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (vgl. Anlage 2 zum UVwG).

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass durch die geänderte Deckschicht (Asphalt) auf dem ca. 208 m langen Teilstück des Geh- und Radwegs keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 8 Abs. 1 UVwG zu erwarten sind, die erheblich sind und/oder bisher noch hinnehmbare Umweltauswirkungen des Vorhabens in erheblicher Weise verstärken.

Sowohl die für die Baumaßnahme notwendigen vorübergehend als auch dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen waren bereits Teil des o. g. Planfeststellungsbeschlusses. Für die Asphaltierung mussten keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Der Querschnitt von 3,00 m Geh- und Radweg und 0,50 m Bankett beidseits wurde beibehalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden wurden bei der Bauausführung die im Planfeststellungsbeschluss festgehaltenen Maßnahmen und Auflagen zum Bodenschutz beachtet.

Der bisher vorhandene Schotterweg dürfte durch die Nutzung bereits stark verdichtet gewesen sein, was regelmäßig mit einer entsprechenden Einschränkung der Bodenfunktionen einhergeht. Der im Bereich des Geh- und Radwegs vorkommende Bodentyp Rendzina ist ein meist geringmächtiger Boden mit geringer Filter- und Pufferwirkung. Böden mit der Funktion „Natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ sind auf dem Wegeabschnitt nicht betroffen. Die weiteren Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ werden durch die geänderte Deckschicht zwar beeinträchtigt, jedoch sind die Auswirkungen in Anbetracht des Umfangs der Versiegelung als nicht erheblich einzustufen. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ i. S. d. UVwG nicht gleichbedeutend mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist. Im Übrigen wurde bei der Auswahl der geänderten Bauausführung mit dem Hocheinbau in Asphaltbauweise die Alternative mit der geringeren Eingriffsintensität gewählt.

Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind angesichts des Umfangs der Neuversiegelung ebenfalls als nicht erheblich einzustufen. Der Stellungnahme des Landratsamts Enzkreis, Umweltamt, vom 19.05.2026 kann entnommen werden, dass sich der Untergrund im betroffenen Trassenbereich des Radwegs durch relativ bindige quartäre Deckschichten mit einer geringen Sickerfähigkeit auszeichnet. Unter diesen geologischen Gegebenheiten ist der Verlust

von Infiltrationsfläche für die Grundwasserneubildung als gering einzustufen. Das anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett ins angrenzende Gelände zur Versickerung gebracht.

Durch die Änderung des Vorhabens hervorgerufene negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets „Halden“ können aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen umfassenden Auflagen zum Grundwasserschutz sowie zum Schutz der Trinkwasserversorgung während der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Zwar wird eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Allein dies führt jedoch nicht dazu, dass per se eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung anzunehmen ist.

Für die geänderte Bauausführung wurden keine über die Planfeststellung hinausgehenden Gehölze entfernt oder sonstige Vegetationsstrukturen beschädigt. Die erforderlichen Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG wurden im o. g. Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises erteilt (vgl. S. 103 des Planfeststellungsbeschlusses). Die durch die Maßnahme entstehenden Beeinträchtigungen der Gehölze werden entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses ausgeglichen. Im Übrigen wurden direkt an das Baufeld angrenzende hochwertige Vegetationsbestände während der Bauzeit mit einem Bauzaun vor Schädigungen geschützt (Vermeidungsmaßnahme V 1 des Planfeststellungbeschlusses).

In Bezug auf die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt ist festzuhalten, dass durch den Bau und den künftigen Betrieb keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Wirkungen hervorgerufen werden. Die Querung des Weges ist für Tiere weiterhin möglich. Von einer grundsätzlich höheren Zerschneidungswirkung allein aufgrund des Belags kann nicht ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Maßnahmen wurden bei der Bauausführung Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht berührt. Im Bereich der Radwegetrasse war nicht mit Reptilien zu rechnen. Der Teilabschnitt des Geh- und Radwegs greift auch nicht in Leitfunktionen für Fledermäuse ein. Die Entnahme von Gehölzen erfolgte entsprechend der Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen dem 01. November und 28. Februar und damit außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen. Vor dem Beginn der Baufeldräumung wurde zum Schutz eines Feldgehölzes (Habitatfläche der Haselmaus) ein Bauzaun aufgestellt (Maßnahme saP-V2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Geh- und Radweg liegt randlich im FFH-Gebiet "Strohgäu Unteres Enztal“. Da der Weg auf dem bestehenden Wegegrundstück und auf der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Breite asphaltiert wurde, fand im Vergleich zur ursprünglichen Planung keine weitere Inanspruchnahme von Flächen statt. Angrenzende hochwertige Vegetationsbestände wurden während der Bauzeit geschützt (Vermeidungsmaßnahme V 1 des Planfeststellungbeschlusses). Das Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsstudie hat daher weiterhin Bestand.

Ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2020 stellen die Offenlandbereiche im Untersuchungsgebiet Kaltluftproduktionsflächen dar, für die keine direkte Siedlungsrelevanz zu den Ortslagen besteht. Anlagenbedingt wird durch die Erhöhung der versiegelten Fläche die Kaltluftproduktionsfläche geringfügig verkleinert. Versiegelte Flächen erwärmen sich stärker als die Umgebung, wohingegen wassergebundene Deckschichten insoweit den Vorteil haben, dass sie einen etwas besseren Temperaturausgleich aufweisen. Aufgrund der Größe des Einzugsgebietes für Kalt- und Frischluft im Raum sind die Auswirkungen auf das Kleinklima jedoch als nicht erheblich anzusehen. Negative Auswirkungen auf das globale Klima sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Dass es durch die Maßnahme zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter oder zu erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern kommt, ist nicht ersichtlich. Insbesondere das Landschaftsbild wird durch die zusätzliche Asphaltierung des kurzen Verbindungsstücks nicht erheblich beeinträchtigt, zumal die angrenzenden Gehölze weitgehend erhalten wurden und die Zufahrt zum Wirtschaftsweg an der L 1134 bereits versiegelt war.

Im Ergebnis sind durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

III.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Dieses Schreiben ist unter dem Link https://www.uvp-verbund.de abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanne Mutter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:
24-01SFT_17-01K: Planfeststellung (pdf, 559 KB)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.